



Handwerkskammer Schwerin | Postfach 110355 | 19003 Schwerin

An die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Mitglieder der Stadtvertretung,

am 22. Februar 2024 wurde im Finanzausschuss über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beraten. Im Ergebnis ist die Beschlussvorlage nicht verabschiedet worden.

An dieser Sitzung nahmen als Gäste bzw. Öffentlichkeit auch Vertreter aus dem Handwerk, namentlich dem Bestattungsgewerbe, dem Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk und der Handwerkskammer Schwerin teil. Gemeinsames Anliegen dieser Berufsvertreter sind die Förderung und der Erhalt der Bestattungskultur sowie die Wahrung der Friedhöfe in ihrem kulturellen Wert. Für diese Anliegen haben diese Handwerksvertreter unter anderem bereits die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingesetzte Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ unterstützt und beraten.

In der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin erkennen wir Regelungen, die geeignet sind, die bestehende Bestattungskultur nachhaltig in eine negative Richtung zu verändern, indem durch teilweise sehr massive und willkürlich erscheinende Änderungen in der Kostenstruktur für verschiedene Bestattungsarten eine aktive Lenkung der Grabnutzungsberechtigten hin zu bestimmten Bestattungsarten erfolgt.

Schwerwiegender noch als die vorgenannten Bedenken im Hinblick auf die Folgen für die Bestattungskultur sind die damit einhergehenden *rechtlichen* Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung. So sehen wir durch den Entwurf der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung grundlegende Prinzipien des öffentlichen Gebührenrechts verletzt:

- Durch die massiven Änderungen in einigen Kostenpositionen bei den Bestattungsarten sehen wir das Äquivalenzprinzip verletzt. Gebühren dürfen in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen, für die sie erhoben werden.

Datum:

27.02.2024

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Gunnar Pohl

Telefon:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Handwerkskammer Schwerin

Friedensstraße 4a
19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 74 17 - 0

Telefax: (03 85) 71 60 51

info@hwk-schwerin.de
www.hwk-schwerin.de

Deutsche Bank

IBAN

DE67 1307 0024 0313 0028 00

BIC

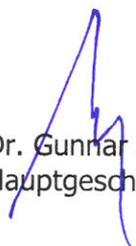
DEUTDEBROS

- Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird insbesondere in Zusammenschau mit dem Prinzip der Pflicht zur Kostendeckung und dem Verbot der Kostenüberschreitung offenbar. Maßgeblich sind hierfür nicht die durchschnittlichen Gebühren und die durchschnittlichen Kostensteigerungen bei der Neufassung der Gebührenordnung. Letztendlich muss jede Gebühr im Wesentlichen für sich allein betrachtet werden und auskömmlich sein. Unter dieser Maßgabe lassen sich allerdings Gebührensteigerungen von 294 % (Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur), 611 % (Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals) oder gar 2.475 % (Beisetzung im Kolumbarium am Samstag) unter keinen Umständen rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, dass die letzte Gebührenkalkulation erst 2020 erfolgte.
- Weiterhin wurde in der Sitzung des Finanzausschusses deutlich, dass es der Gebührensatzung hinsichtlich einiger Positionen noch an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Im Zuge der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2025 können künftig Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Umsatzbesteuerung unterfallen, wenn und soweit sie im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden. Diese anstehende Änderung der Rechtslage ist in dem vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung noch nicht vollständig abgebildet, Antworten auf Anfragen hierzu an die Finanzverwaltung wohl noch ausstehen.

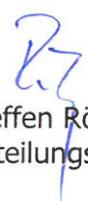
Wir sprechen uns als Interessenvertretung des Handwerks im Handwerkskammerbezirk Schwerin dafür aus, die vorliegende Satzung nicht zu verabschieden. Gerne erörtern wir unsere Bedenken mit Ihnen oder den zuständigen Gremien der Stadtvertretung persönlich.

Für Fragen oder kurzfristige Terminvorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gunnar Pohl
Hauptgeschäftsführer



Steffen Rötz
Abteilungsleiter Recht und Beitrag